

Änderungen eingearbeitet (Stand 01.01.2016)

Satzung über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe und die Leichenhäuser der Stadt Schwarzenbach a.Wald

vom 09. August 2002

Die Stadt Schwarzenbach a.Wald erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nummer 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen (Friedhöfe in Schwarzenbach a.Wald und im Ortsteil Schwarzenstein) ist gebührenpflichtig.

(2) Die Stadt erhebt

- a) Friedhofsunterhaltungsgebühren
- b) Grabgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) Leichenhausgebühren
- e) sonstige Gebühren und Auslagen.

(3) Gebührenschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
- b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat;
- c) der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle oder der zur Unterhaltung des Grabes Verpflichtete;
- d) der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstelle.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes,
- b) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) und d) mit der Auftragserteilung,
- c) im Fall des § 1 Abs. 2 Buchstabe e) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.

(5) Die Gebühren werden mit der Vorlage oder Zustellung des Kostenbescheides fällig. Grabgebühren sind im voraus zu entrichten.

(6) Auf die Stundung, die Beitreibung und den Erlaß der Gebühren und sonstigen Kosten finden die für die Kommunalabgaben jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

(7) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Zur Deckung der notwendigen Ausgaben für die Unterhaltung des Friedhofes einschl. des Wasserverbrauchs zur Pflege der Gräber und zu seiner gärtnerischen Gestaltung und Pflege erhebt die Stadt jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren.

Diese betragen

- | | |
|---|---------|
| a) je Einzelgrab (Reihengrab) | 20,00 € |
| b) je Urnen-, Urnennischen- oder Kindergrabstelle | 15,00 € |
| c) je Wahl- oder Mauergrab das entsprechend
Vielfache einer Einzelgrabstelle (0,90 m Breite) | |

(2) Die Gebühr ist bei Wahl- und Mauergräbern auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Grabstelle entweder überhaupt noch nicht oder erst zum Teil belegt ist.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Erwerbs des Grabnutzungsrechts und endet nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts und erst nach Entfernung der Grabführung, des Grabmals oder der Grabanlage. Angefangene Vierteljahre werden dabei auf volle Vierteljahre aufgerundet.

(4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind jeweils am 1. Juli zur Zahlung fällig.

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr für eine Ruhefrist (§ 29 der Friedhofssatzung) beträgt für

einen Kindergrabplatz	135,00 €
einen Reihengrabplatz (Einzelgrab)	260,00 €
ein Urnengrab (je Urne)	125,00 €
eine Urnennische	1.350,00 €

(2) Die Gebühr für das Nutzungsrecht (eine Ruhefrist) beträgt

an einem Wahlgrab (Einzelgrab)	325,00 €
an einem Wahlgrab (Doppelgrab)	650,00 €
an einem Mauergrab (Doppelgrab)	950,00 €

Für jede weitere volle Grabstelle (die Grabstellen ergeben sich zahlenmäßig dadurch, dass die vorhandene Grabbreite durch 0,90 m – eine Grabstelle – geteilt wird) erhöht sich die Gebühr jeweils um 50 v.H.

(3) Für Wahl- und Mauergräber, die zu Gruften ausgebaut sind, wird neben der Gebühr nach Abs. 2 für jede sich ergebende volle Grabstelle (0,90 m Breite) eine weitere Gebühr von 520,00 € erhoben.

(4) Wird eine Urne in einem Grab (auch Gruft) beigesetzt, in dem schon eine Erdbestattung stattgefunden hat, werden die gleichen Gebühren wie nach Abs. 1 erhoben.

(5) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren wie in den Absätzen 2 und 3.

(6) Für die Beisetzung einer Urne in die Urnensammelstelle – ausgenommen die Urnen (Aschenreste), die nach Ablauf der satzungsmäßigen Ruhefrist von den Beisetzungsstellen im Friedhof wegzunehmen sind oder zur Wiederbelegung einer Grabstelle entfernt werden müssen – wird in Abgeltung der Grabgebühr für Urnen, für die Friedhofsunterhaltung und für die Beisetzung eine Gesamtgebühr von 420,00 € erhoben.

(7) Im Falle des unwiderruflichen Verzichts auf ein Grabnutzungsrecht (§ 14) werden nach Abs. 2 entrichtete Grabgebühren zur Hälfte und umgerechnet auf die verzichtete Restnutzungsdauer (in vollen Jahren) erstattet. Dabei ist Voraussetzung, dass das Grab sofort wieder belegt werden kann, die Ruhefrist abgelaufen ist und der Verzichtszeitraum mindestens 10 Jahre beträgt.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche durch die von der Stadt bestellte Leichenbesorgerin (Waschen, Ankleiden, Einsargen) beträgt

a) für Kinder bis zu 6 Jahren	52,00 €
b) für Personen über 6 Jahre	104,00 €
zuzüglich Wegegeld und Zeitaufwandsent- schädigung bei Leichen außerhalb des Ortsge- bietes Schwarzenbach a.Wald in Höhe eines Pauschalbetrages von	42,00 €

(2) Zur Abgeltung für die Mithilfe der Leichenbesorgerin bei der Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus und ihre Dienstleistung vor, während und nach der Beerdigung wird eine Pauschalgebühr von 85,00 € erhoben.

(3) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt

a) für das Verbringen einer Leiche in das Leichenhaus	32,00 €
b) für die Dienstleistung während der Beerdigung	37,00 €

(4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt

a) für Totgeburten	135,00 €
b) für Kindergräber bis zu 6 Jahren	250,00 €
c) für Einzel-, Wahl- und Mauergräber je Grabstelle	650,00 €
d) für ein Urnengrab oder Beisetzung einer Urne in ein bereits vorhandenes Grab	180,00 €
e) für die Mithilfe beim Öffnen und Verschließen von Grüften durch den Friedhofswärter nach Zeitaufwand mindestens aber	200,00 €

(5) Für die Dienstleistung des Friedhofswärters vor und während der Beerdigung ausgenommen Totgeburten, ist eine Pauschalgebühr von 50,00 € zu entrichten.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für Leichen

a)	von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren	115,00 €
b)	für Kinder bis zu 6 Jahren	42,00 €
c)	für Totgeburten	32,00 €
d)	für Urnen	42,00 €
e)	Leichenkühlung pauschal	80,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren und Auslagen

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

01.	Schriftliche Auskünfte	15,00 bis 35,00 €
02.	Gebühren für die Erlaubnis und Gestattung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen (Grabanlage) - nach Abschluss der Arbeiten ist die Rechnung vorzulegen -	6 v.H. der Anschaffungskosten ohne Mehrwertsteuer, abgerundet auf volle 100,00 €, mindestens 35,00 €
03.	Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	18,00 €
04.	Tieferlegung der Grabsohle-Tiefgrabzuschlag nach § 4 Abs. 4	50 v.H.
05.	Grabnummernzeichen	12,00 €
06.	Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särgе	80,00 €
07.	Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes	1.300,00 € bei Kindern bis zu 6 Jahren 520,00 €
08.	Für das Ausgraben von Leichen oder von Leichenresten, soweit sie nach auswärts überführt werden	
	a) Erwachsene	710,00 €
	b) Kinder	335,00 €
09.	Für das Umbetten einer Urne innerhalb des Friedhofes	365,00 €
10.	Für das Ausgraben einer Urne zur Überführung nach auswärts	185,00 €
11.	Beistellung von Grabmatten	42,00 €
12.	Desinfektionsmittel	nach Anfall
13.	Erlaubnis für gewerbliches Arbeiten im Friedhof (§ 33 der Friedhofssatzung)	210,00 bis 520,00 €
14.	Umbetten einer Urne in die Urnensammelstelle, wenn die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist	200,00 €

15. Abräumen eines Einzelgrabes	350,00 €
16. Abräumen eines Doppelgrabes	550,00 €
und für jede weitere Grabstelle	275,00 €
17. Abräumen eines Urnengrabes im Urnenhain	80,00 €

§ 7

Leistungen außerhalb der Dienstzeit

Für Leistungen, die auf Wunsch außer der üblichen Dienstzeit vorzunehmen sind werden neben der Gebühr die tatsächlichen Selbstkosten für Überstunden zuzüglich eines Unkostenzuschlages von 50 v.H. berechnet. Dies gilt nicht für Arbeiten der Grabherstellung (§ 4 Abs. 4) in Normalfällen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Schwarzenbach a.Wald vom 30. Mai 2000 außer Kraft.

Schwarzenbach a.Wald, 09. August 2002
Stadt Schwarzenbach a.Wald
I.V.

Wenzel
Zweiter Bürgermeister